

Unter vielen Vorständen eines Vereins ist der Irrtum weit verbreitet, nicht persönlich für ihre Tätigkeiten haften zu müssen. Offensichtlich sind sie der Auffassung, kein persönliches Haftungsrisiko zu tragen, da sie schließlich ihre Vereinstätigkeit neben dem Beruf ehrenamtlich ausüben und daher nur der Verein selbst für ihr Handeln einzustehen habe. Diese Meinung entspricht jedoch nicht der tatsächlichen Rechtslage. Vorstandsmitglieder eines Vereins tragen sehr wohl das Risiko, für Schäden, die durch ihre Pflichtverletzungen entstanden sind, mit ihrem Privatvermögen zu haften, unabhängig davon, ob sie ein Entgelt für ihre Amtstätigkeit erhalten oder nicht.

Allerdings besteht zunächst der Grundsatz, dass der Verein für den Schaden und die Schulden verantwortlich ist, den seine Vorstandsmitglieder in Ausführung ihres Amtes verursacht haben. § 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt ausdrücklich, dass der Verein unmittelbar gegenüber dem durch eine Handlung seines Vorstandsmitglieds Geschädigten mit dem gesamten Vereinsvermögen haftet. Diese gesetzliche Bestimmung befreit Vorstände eines Vereins jedoch nicht von ihrer persönlichen Haftung. Denn je nach juristischer Qualität ihres Fehlverhaltens haften sie mit ihrem Privatvermögen neben dem Verein als sogenannte Gesamtschuldner für Schadensersatzansprüche des Geschädigten. Im Übrigen ist das Vorstandsmitglied auch noch Regressansprüchen des Vereins ausgesetzt, falls dieser aufgrund von Pflichtverletzungen seiner Vorstandsmitglieder finanzielle Schäden erlitten hat, die beispielsweise dadurch entstanden sind, dass der Verein nach Maßgabe des § 31 BGB Zahlungen wegen des Fehlverhaltens seines Vorstands an Geschädigte geleistet hat.

Das Verhalten, das zu einer Haftung des Vorstandsmitglieds führen kann, ist facettenreich. Beispielsweise kommt eine persönliche Haftung des Vorstands in Betracht, falls er seine ihm eingeräumte Vertretungsmacht, insbesondere bei dem Abschluss von Verträgen, überschreitet. Beschädigt oder verletzt ein Vorstandsmitglied vorsätzlich oder fahrlässig die Gesundheit oder die Sachen einer Person in Ausübung seines Amtes, hat er selbst für den hieraus entstandenen Schaden mit seinem Privatvermögen einzustehen. Darüber hinaus gibt es verschiedene gesetzliche Aufgabenzuweisungen, die eine Haftungsfalle für den Vorstand eines Vereins bedeuten können. Die Vorstandsmitglieder sind beispielsweise verpflichtet, die Erledigung der steuerlichen Pflichten des Vereins zu gewährleisten und die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß und fristgerecht abzuführen. Gerät der Verein in eine wirtschaftliche Schieflage, können hieraus ebenfalls Haftungsrisiken für die Vorstände entstehen. Denn die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, falls der Verein überschuldet ist. Verletzt der Vorstand diese Pflicht, so haftet jedes Vorstandsmitglied persönlich für den Schaden, der aufgrund des verspätet gestellten Insolvenzantrags entstanden ist. Die Ausstellung von unzutreffenden Spendenbescheinigungen, die Missachtung von Weisungen der Mitgliederversammlung oder eine nicht ordnungsgemäße Vermögensverwaltung im Allgemeinen sind weitere Pflichtverletzungen, die zu einer persönlichen Haftung eines Vorstandsmitglieds führen können.

Die beschriebenen Beispiele zeigen, dass man sich darüber im Klaren sein muss, dass die Tätigkeit als Vorstand eines Vereins mit Pflichten verbunden ist, deren Nichtbeachtung persönliche Haftungsrisiken auslösen können. Vor



der Annahme eines derartigen Amtes sollte man sich daher in jedem Fall genau vergewissern, ob man persönlich in der Lage ist, dem Anforderungsprofil der konkreten Vorstandstätigkeit gerecht zu werden. Freilich steigen die Anforderungen an die Arbeit und damit auch die Haftungsrisiken, je mehr sich ein Verein auch wirtschaftlich betätigt. In Golfvereinen mit einem erheblichen Vereinsvermögen oder Fußballvereinen, deren Etat häufig dem Umsatz eines mittelständischen Unternehmens entspricht, sind die Aufgaben an ein Vorstandsmitglied durchaus mit denen eines Geschäftsführers oder Vorstands einer Kapitalgesellschaft zu vergleichen.

Einem Vereinsvorstand ist es zu raten, Vorkehrungen mit dem Ziel zu treffen, sein Haftungsrisiko zu beschränken. Hierbei ist zunächst daran zu denken, die Haftung der Vorstandsmitglieder in der Vereinssatzung auf die Fälle des vorsätzlichen und grob fahrlässigen Handelns zu beschränken, um auf diese Weise zumindest die Regressansprüche des Vereins weitestgehend auszuschließen. Darüber hinaus sollten die einzelnen Versicherungen des Vereins überprüft und gegebenenfalls aufgestockt werden, falls versicherbare Risiken noch nicht abgedeckt sind. Die Versicherungswirtschaft bietet inzwischen verschiedene speziell zugeschnittene Versicherungen, wie zum Beispiel eine Vermögensschadensversicherung, für Vereine und ihre Vorstände an. In Bezug auf die Erledigung von steuerlichen oder rechtlichen Pflichten sollte sich ein Vereinsvorstand sachverständiger Berater bedienen, um auch insoweit sein eigenes Haftungsrisiko zu reduzieren.

Das beschriebene Haftungsrisiko sollte jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds mit seinem Privatvermögen nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, da grundsätzlich der Verein mit seinem Vermögen für Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit haftet. Die Pflichten eines Vorstands sollten keinesfalls dazu führen, nicht ehrenamtlich in Vereinen tätig zu werden. Vielmehr ist lediglich davor zu warnen, allzu leichtfertig mit dieser verantwortungsvollen Tätigkeit umzugehen und zu raten, das potenzielle Haftungsrisiko, soweit dies rechtlich möglich ist, einzugrenzen.

